

■ Erläuterungen zu den Bankenstatistiken

■ Bankenstatistik

Auf der Grundlage von § 18 BBankG und der Verordnung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (MFIs) (EZB/2013/33) führt die Deutsche Bundesbank Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens durch, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Diese Publikation umfasst Daten aus folgenden Einzelstatistiken: monatliche Bilanzstatistik, Kreditnehmerstatistik und Auslandsstatus. Bis auf die Kreditnehmerstatistik, die vierteljährlich erhoben wird, handelt es sich um monatliche Statistiken.

Die wichtigsten Ergebnisse der bankstatistischen Erhebungen veröffentlicht die Deutsche Bundesbank im Statistischen Teil ihres Monatsberichts in den Abschnitten II Bankstatistische Gesamtrechnungen im Euroraum, IV Banken, VI Zinssätze und VIII Kapitalmarkt.

In dieser Statistischen Fachreihe werden im Wesentlichen die Angaben aus der monatlichen Bilanzstatistik, der Kreditnehmerstatistik und des Auslandsstatus publiziert. Detaillierte Ergebnisse der weiteren bankstatistischen Erhebungen werden innerhalb der Statistischen Fachreihen „Investmentfondsstatistik“, „Emissionsstatistiken“, „Kapitalmarktkennzahlen“, „Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungsstatistiken“ veröffentlicht.

Monatliche Bilanzstatistik

Die monatliche Bilanzstatistik bildet den Kern der Bankenstatistiken. In ihr werden die Aktiva und Passiva der Banken nach Bilanzpositionen gegliedert erfasst. Die Zahlen sind monatlich in Form einer statistischen Bilanz zu melden, die den Stand der Bücher am Monatsende wiedergibt. Zusätzlich werden Anlagen angefordert, in denen die wichtigsten Bilanzpositionen nach Wirtschaftssektoren der Schuldner und der Gläubiger sowie nach Arten und Fristen aufgegliedert werden. Ergänzend sind ferner einige Angaben außerhalb der Bilanz zu melden, zum Beispiel Eventualverbindlichkeiten, Kreditzusagen, Umsätze im Sparverkehr, girale Verfügungen von Nichtbanken. Seit Januar 1999 wird die Berechnung des Mindestreserve-Solls in einer Anlage zur monatlichen Bilanzstatistik vorgenommen.

Die Aufbereitungsergebnisse aus den Meldungen der meldepflichtigen Institute¹⁾ werden nicht in Form der Erhebungsvordrucke veröffentlicht, sondern zu Aggregaten

zusammengefasst, die die Zeitreihen dieser Statistischen Fachreihe bilden.

Kreditnehmerstatistik

Die in der monatlichen Bilanzstatistik gemeldeten Kredite der Banken an Unternehmen und Privatpersonen in Deutschland werden in der Kreditnehmerstatistik vierteljährlich weiter nach Wirtschaftsbereichen untergliedert. Diese Statistik soll Aufschluss geben über die Struktur und die Entwicklung des Kreditgeschäfts mit den wichtigsten Gruppen der privaten Kreditnehmer. Außerdem werden in dieser Statistik die Kredite für den Wohnungsbau gesondert ausgewiesen (Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke sowie sonstige, nicht hypothekarisch gesicherte Wohnungsbaukredite).

Seit Dezember 2008 werden die Daten auf der Grundlage der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ des Statistischen Bundesamtes Ausgabe 2008 (WZ 2008) erhoben und veröffentlicht.

■ Berichtskreise

Die Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik und zur Kreditnehmerstatistik waren bis Ende 1998 grundsätzlich von jedem Kreditinstitut einzureichen. Seit dem Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 sind alle Kreditinstitute meldepflichtig, die unter die MFI-Definition fallen (als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (zum Beispiel durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren – sie werden in der deutschen Bankenstatistik auch als Banken bezeichnet). Ausgenommen waren und sind im Wesentlichen Spezialinstitute (Kapitalanlagegesellschaften, die einer gesonderten Meldepflicht unterliegen, ferner Wertpapiersammelbanken, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sowie Institute, die nur das Garantiegeschäft betreiben).

Von Banken (MFIs), die Zweigstellen im Ausland unterhalten, ist die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik in dreifacher Weise zu erstellen und abzugeben:

1 Zur Anzahl der berichtenden Institute siehe Tabelle I.1 auf S. 6.

- eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts (Zentrale und inländische Zweigstellen),
- nach Sitzländern getrennte Meldungen für die Auslandszweigstellen,
- eine Meldung für das Gesamtinstitut (Inlandsteil und Auslandszweigstellen konsolidiert).

Die Meldungen zur Kreditnehmerstatistik sind nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Banken in Deutschland

Die Meldungen der Banken in Deutschland, die keine rechtlich unselbständigen Niederlassungen im Ausland unterhalten, und die Teilmeldungen von Banken mit Auslandsfilialnetz mit den Angaben über ihre inländischen Niederlassungen werden zu Meldungen der „Banken (MFIs) in Deutschland“ zusammengefasst. Dieser Berichtskreis steht in der Bankenstatistik im Vordergrund. Er liefert die Daten für die bankstatistischen Gesamtrechnungen, aus denen die Angaben für die Geldmengenaggregate abgeleitet werden. Die tabellarische Darstellung der Ergebnisse dieses Berichtskreises nimmt deshalb auch in der Statistischen Fachreihe Bankenstatistiken den größten Raum ein.

Auslandszweigstellen und -töchter

Die bilanzstatistischen Meldungen über die Auslandszweigstellen deutscher Banken haben die gleiche Form wie die Meldungen für die Banken in Deutschland. Hinzu kommen Meldungen über die einzelnen rechtlich selbständigen Tochterbanken der deutschen Banken in anderen Ländern („Auslandstöchter“); diese Meldungen sind in der Unterteilung nach Positionen, Sektoren und Fristen wesentlich verkürzt. Zusammen liefern die Meldungen Informationen darüber, inwieweit das Geschäft der deutschen Banken mit Inländern und Ausländern vom Ausland aus betrieben wird.

Bausparkassen

Die Bausparkassen bildeten bis Ende 1998 einen eigenen Berichtskreis, dessen Meldeergebnisse in gesonderten Übersichten veröffentlicht wurden. Seit Januar 1999 werden diese Institute als MFIs sowohl in die statistischen Darstellungen des Geschäfts aller Banken als auch in den deutschen Beitrag zu den bankstatistischen Gesamtrechnungen des Euroraums einbezogen. Den bauparspezifischen Besonderheiten wird in gesonderten Tabellen Rechnung getragen (siehe Tabelle „III. Bausparkassen (MFIs) in

Deutschland“ dieser Statistischen Fachreihe sowie Tabelle IV.12 im Statistischen Teil des Monatsberichts).

Geldmarktfonds

Die von Kapitalanlagegesellschaften gebildeten Geldmarktfonds gelten ebenfalls als MFIs. Die im Rahmen der Statistik über Investmentfonds erhobenen Daten über Geldmarktfonds werden aber nicht in die Darstellungen des Geschäfts aller Banken, sondern nur in den deutschen Beitrag zu den bankstatistischen Gesamtrechnungen des Euroraums einbezogen. Zahlen über Geldmarktfonds werden in der Statistischen Fachreihe „Investmentfondsstatistik“ publiziert.

Gesamtinstitute

Die statistischen Ergebnisse von Gesamtinstituten (also deutschen Banken einschließlich ihrer Zweigstellen im Ausland) sind für die Bankenaufsicht wichtig. Die monatliche Bilanzstatistik der Gesamtinstitute ist mit den Jahresbilanzen der Banken vergleichbar, deckt sich aber nicht vollständig mit ihnen. Die Veränderungen in den Büchern der Banken durch die Jahresabschlussbuchungen, Bewertungen, Abschreibungen und so weiter schlagen sich erst in den Folgemonaten nach dem Jahresultimo in den bilanzstatistischen Daten nieder.

■ Bankengruppen

Die statistischen Ergebnisse der monatlichen Bilanzstatistik und der Kreditnehmerstatistik werden nach folgenden Bankengruppen unterteilt (Geldmarktfonds werden in die Bankengruppengliederung nicht einbezogen):

Kreditbanken

Großbanken

(Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG (bis Nov. 2009), Commerzbank AG, ab Januar 1999 UniCreditbank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG), Deutsche Postbank AG (ab Dezember 2004 bis April 2018) sowie DB Privat- und Firmenkundenbank AG (ab Mai 2018 bis April 2020))

Regionalbanken und sonstige Kreditbanken

(ab Januar 1999 einschl. der Institute der bisherigen Gruppe „Privatbankiers“ und Banken, die von der Gruppe „Banken mit Sonderaufgaben“ in diese Gruppe umgesetzt wurden. Bis April 2018 einschl. Deutsche Bank Privat- und

Geschäftskunden Aktiengesellschaft (siehe Anmerkungen zur Bankengruppe „Großbanken“))

Zweigstellen ausländischer Banken

Landesbanken

(einschl. DekaBank Deutsche Girozentrale; Bezeichnung der Gruppe bis Ende 1998: „Girozentralen“)

Sparkassen

Genossenschaftliche Zentralbanken

(bis einschl. Juni 2016)

Kreditgenossenschaften

Realkreditinstitute

Banken mit Sonder-, Förder- und sonstigen zentralen Unterstützungsaufgaben

(ab Juli 2016 einschl. DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main)

Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken

(hier sind die in anderen Bankengruppen enthaltenen rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken ausgegliedert)

Auslandsbanken

(hier sind die in anderen Bankengruppen enthaltenen Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sowie die Gruppe „Zweigstellen ausländischer Banken“ zusammengefasst)

Bausparkassen

(einschl. der rechtlich unselbständigen Bausparabteilungen der Landesbanken)

■ Sektorale Untergliederung

Ab Januar 1999 gilt grundsätzlich die Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (in der jeweils gültigen Fassung).

Für die Zuordnung zum Inland oder Ausland ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, bei juristischen Personen der Sitz oder der Ort der Leitung maßgebend.

Zu den inländischen Banken zählen diejenigen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben und unter die MFI-Definition fallen, einschließlich der Zweigstellen ausländischer Banken.

Unter ausländischen Banken sind Unternehmen mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland.

Der Sektor Privatpersonen umfasst wirtschaftlich Selbständige (zum Beispiel Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, Rentiers), wirtschaftlich Unselbständige (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre sowie Arbeitslose) und sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten sowie Personen ohne Berufsangabe).

Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck gehören unter anderem Kirchen und karitative Verbände (ohne von ihnen betriebene Anstalten und Einrichtungen), Stiftungen (ohne Industriestiftungen), politische Parteien und Gewerkschaften.

Die öffentlichen Haushalte schließen neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) auch die Sozialversicherung ein. Zu den ausländischen öffentlichen Haushalten zählen auch die internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Banken.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Statistische Sonderveröffentlichung 1 „Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik“ verwiesen.

■ Fristengliederung

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten ist für die Gliederung nach der Fristigkeit die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist und nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag maßgebend. Für die Gliederung von Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten wird die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen herangezogen.

Die Fristenkategorien sind wie folgt abgegrenzt:

kurzfristig = täglich fällig sowie vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich (bis Ende 1998 wurden täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als einem Monat zu den „Sichtverbindlichkeiten“ zusammengefasst),

mittelfristig (ab Januar 1999 nur noch für Buchforderungen darstellbar) = vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich (bis Ende 1998 von über 1 Jahr bis unter 4 Jahre),

langfristig (ab Januar 1999 nur noch für Buchforderungen darstellbar) = vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren (bis Ende 1998 von 4 Jahren und darüber).

■ Hinweise zu den Zahlenwerten

Die Ergebnisse für den jeweils neuesten Termin sind stets als vorläufig zu betrachten. Änderungen durch nachträgliche Korrekturen, die in der aktualisierten Statistischen Fachreihe des folgenden Monats erscheinen, werden daher nicht besonders angemerkt.

In den publizierten Veränderungswerten sind statistische Brüche ausgeschaltet. Bereinigt werden rein buchmäßige

Bewegungen, denen keine wirtschaftlichen Transaktionen zugrunde liegen. Dazu gehören zum Beispiel Umbuchungen wegen einer Änderung der Ausweismethode, Änderungen des Berichtskreises (zum Beispiel Einbeziehung weiterer Banken, Fusionen oder Liquidationen von Banken, Bankengruppenwechsel), Bewertungsänderungen der Fremdwährungspositionen, Korrekturen fehlerhafter Angaben. Durch Vergleich der absoluten Bestandsveränderungen mit den bereinigten Veränderungswerten können die statistischen Ausschaltungen quantitativ nachvollzogen werden.

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen auf Forderungen und Wertpapierbestände, die die MFIs für jeden Berichtsmonat gesondert melden, sind hingegen in den publizierten Veränderungswerten der Bankengruppenstatistik im Hinblick auf die Gefahr der indirekten Veröffentlichung von Einzelangaben nicht ausgeschaltet; derartige Bewertungskorrekturen werden monatlich nur in einer Gesamtsumme für alle MFIs in Deutschland in der Tabelle über die Entwicklung der Geldbestände im Bilanzzusammenhang – „Deutscher Beitrag“ – (= Tab. II, 1 im Statistischen Teil des Monatsberichts) sowie in den Veränderungswerten der Übersichtstabelle Aktiva und Passiva der Monetären Finanzinstitute in Deutschland (= Tab. IV, 1 im Statistischen Teil des Monatsberichts) bereinigt.

Erläuterungen und Glossar zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Erläuterungen zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Die vorliegenden Ergebnisse aus der Gewinn- und Verlustrechnung beruhen auf den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Einzelinstitute gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV). Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Konzeption als auch der Ausgestaltung und der Abgrenzung von den international üblichen IFRS-Rechnungslegungsstandards²⁾ für kapitalmarktorientierte Bankengruppen, sodass ein Vergleich der jeweiligen Geschäftsergebnisse oder bestimmter Bilanz- und GuV-Positionen zwischen dem nationalen und internationalen Rechnungslegungsrahmen aus methodischer Sicht nicht möglich ist. Aus Gründen der Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands empfiehlt sich für Zwecke der Ertragsanalyse die Betrachtung der Einzelabschlüsse. Die Werte für das bilanzielle Eigenkapital, die Bilanzsumme und sonstige Bestandsgrößen werden nicht den Jahresabschlüssen entnommen, sondern als jahresdurchschnittliche Werte auf der Grundlage der Gesamtinstitutsmeldungen zur monatlichen Bilanzstatistik bestimmt.

Zum Berichtskreis der Statistik über die Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken (GuV-Statistik) gehören sämtliche Banken, die monetäre Finanzinstitute (MFIs) sind und die Definition eines Kreditinstituts gemäß der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und ihren Sitz in Deutschland haben. Zweigstellen ausländischer Banken, die von den Vorschriften des § 53 KWG befreit sind, Banken in Liquidation sowie Banken mit einem Geschäftsjahr unter 12 Monaten (Rumpfgeschäftsjahr) bleiben bei dieser Ertragsanalyse unberücksichtigt.

Wie in der monatlichen Bilanzstatistik wurde im Berichtsjahr 2018 auch in der GuV-Statistik eine Reihe von Umgruppierungen in den bankstatistischen Bankengruppen vorgenommen. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten ist dadurch bei den betroffenen Bankengruppen teilweise eingeschränkt. Durch die Fusion der bislang zu den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“ zugeordneten „Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden

AG“ mit der bislang als „Großbank“ ausgewiesenen „Postbank AG“ ist die „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ entstanden. Dieses Institut wird ab diesem Berichtsjahr in der Gruppe „Großbanken“ gezeigt. Die „DSK Hyp AG“ (vormals „SEB AG“) wird nicht mehr der Gruppe „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“, sondern der Gruppe „Realkreditinstitute“ zugeordnet. Aus der Gruppe „Landesbanken“ wird die „HSH Nordbank“ den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“ und die „Landesbank Berlin AG“ den „Sparkassen“ zugeordnet. Die „Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank“ gehört nicht mehr zu der Gruppe der „Realkreditinstitute“, sondern zu den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“.

Mit Beginn der Währungsunion 1999 ist der für die Geldmengenberechnung und monetäre Analyse maßgebliche Berichtskreis von der EZB einheitlich für den gesamten Euroraum festgelegt und als Sektor der Monetären Finanzinstitute (MFI-Sektor) bezeichnet worden. In Abweichung zum bis dahin für die Bundesbank-Analyse maßgeblichen Berichtskreis gehören dazu auch Bausparkassen. Wenn nicht explizit ein anderer Zeitraum erwähnt ist, umfassen die Berechnungen zum längerfristigen Durchschnitt die Jahre seit Beginn der Währungsunion, das heißt von 1999 bis 2022.

Glossar zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Informationen zu Positionen, die die monatliche Bilanzstatistik betreffen, sind nachzulesen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und Sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“.

Abweichende Geschäftsjahre

In einer Bilanz wird ein Zeitraum von 12 Monaten bilanziert, der Bilanzstichtag ist aber nicht der 31. Dezember.

² Die auf den International Financial Reporting Standards (IFRS) basierenden Abschlüsse sind z. B. für Fragestellungen der makroprudenziellen Analyse und Überwachung von Relevanz, die sich auf systemisch relevante Banken und deren internationale Geschäftsaktivitäten (einschl. der Auslandstöchter) konzentrieren. Vgl. hierzu im Einzelnen: Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2013, November 2013.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV11 090.

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Personalaufwand zuzüglich anderer Verwaltungsaufwendungen („weite“ Abgrenzung).

Andere Verwaltungsaufwendungen („enge“ Abgrenzung)

Alle Aufwendungen, die zum Betrieb des Geschäfts erforderlich sind, ohne direkt zum eigentlichen Geschäft zu gehören, wie z.B. Prüfungs- und Beratungskosten, Raumkosten und Porto. Die „Anderen Verwaltungsaufwendungen“ sind ausschließlich in der Tabelle „Aufwands- und Ertragspositionen der Kreditinstitute“ eng abgegrenzt.

Andere Verwaltungsaufwendungen („weite“ Abgrenzung)

Andere Verwaltungsaufwendungen („enge“ Abgrenzung) zuzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, jedoch ohne Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände.

Aufwand/Ertrag-Relation (Cost/Income-Ratio: CIR)

Sie gibt Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit eines Institutes. Der Verwaltungsaufwand wird ins Verhältnis zu den Roherträgen/operativen Erträgen gesetzt. Je niedriger die CIR ausfällt, umso effizienter erwirtschaftet eine Bank ihre Erträge.

Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken

Ausgliederung der in den Bankengruppen „Großbanken“, „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken“, „Realkreditinstitute“ und „Bausparkassen“ enthaltenen rechtlich selbständigen Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken. Siehe <https://www.bundesbank.de/resource/blob/611454/72f1b0f25f4034cf1d1ff949fef737ac/mL/statso01-16-verzeichnisse-data.pdf>

Bankengruppen

Zur Abgrenzung der einzelnen Bankengruppen siehe <https://www.bundesbank.de/resource/blob/611454/72f1b0f25f4034cf1d1ff949fef737ac/mL/statso01-16-verzeichnisse-data.pdf>

Bestimmte Wertpapiere (Im Rahmen der Positionen „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“).

Bei diesen bestimmten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, zu denen Aktien und Anleihen, sowie weitere Wertpapiere gehören, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch zum Handelsbestand zählen. Hierbei ist zu beachten, dass bei diesen Wertpapieren eine Bewertung noch unter dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und aktuellem Marktwert (Niederstwertprinzip) erfolgen kann.

Beteiligungen

Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV11 100.

Betriebsergebnis

Betriebsergebnis vor Bewertung zuzüglich Bewertungsergebnis (ohne Sach- und Finanzanlagengeschäft).

Betriebsergebnis vor Bewertung

Teilbetriebsergebnis zuzüglich Nettoergebnis des Handelsbestandes sowie Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

Bewertungsergebnis (ohne Sach- und Finanzanlagengeschäft)

Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Bilanzgewinn

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen und Genussrechtskapital abzüglich Einstellungen in Rücklagen und Genussrechtskapital. Siehe hierzu auch unter „Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen und Genussrechtskapital“.

Bilanzsumme, durchschnittliche

Jahresdurchschnittlicher Wert auf Grundlage der Gesamtinstitutsmeldung zur monatlichen Bilanzstatistik (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 330). Unberücksichtigt bleiben die Auslandsfilialen der Sparkassen und ab 2004 die Auslandsfilialen der Genossenschaftlichen Zentralbanken sowie solche Institute, die sich in Liquidation befinden oder ein Rumpfgeschäftsjahr bilanzieren. Abweichende Geschäftsjahre werden berücksichtigt.

Cost/Income-Ratio (CIR)

Siehe „Aufwand/Ertrag-Relation“.

Eigenkapital, durchschnittliches bilanzielles

Jahresdurchschnittlicher Wert auf Grundlage der Institutsmeldung zur monatlichen Bilanzstatistik (Bilanzstatistik-

Hauptvordruckposition Nr. HV21 310 Eigenkapital plus Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 300 Fond für allgemeine Bankrisiken). Unberücksichtigt bleiben Institute, die sich in Liquidation befinden oder ein Rumpfgeschäftsjahr bilanzieren. Abweichende Geschäftsjahre werden berücksichtigt.

Eigenkapitalquote

Durchschnittliches bilanzielles Eigenkapital in % der durchschnittlichen Bilanzsumme, bis einschließlich 1998 in % des durchschnittlichen Geschäftsvolumens (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 360).

Eigenkapitalrentabilität bzw. Eigenkapitalrendite (Return on Equity: RoE)

Jahresüberschuss vor bzw. nach Steuern in % des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals.

Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen und Genusssrechtskapital

In dieser Position sind neben Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen (Kapital- und Gewinnrücklagen) und Genusssrechtskapital auch der Gewinn- und Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie Entnahmen aus bzw. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken enthalten.

Ergebnisse des jeweils neuesten Termins

Die Ergebnisse für den jeweils neuesten Termin sind zunächst als vorläufig zu betrachten.

Erträge aus dem operativen Bankgeschäft

Vgl. Operative Erträge

Finanzanlagen

Gemäß §266 HGB Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen.

Genussrecht

Instrument der Unternehmensfinanzierung, das eine Zwischenstellung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital einnimmt.

Genussschein

Verbriefte Rechte gegenüber einem Unternehmen aufgrund eines Genussrechts. Genussscheine sind verkäuflich, gelten aber nicht als Aktien. Der Besitzer erhält kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung, dafür übersteigt die Erfolgsbeteiligung i.d.R. die Rendite festverzinslicher Wertpapiere. Genussscheine sind nicht gesetzlich geregelt.

Gesamtinstitut

Bei der Berechnung werden auch die Auslandsfilialen des jeweiligen Instituts einbezogen.

Gewinn- und Verlustrechnung nach Bankengruppen

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist die Gegenüberstellung der Salden der Erfolgskonten (Erträge und Aufwendungen). Diese führt zum Jahresergebnis des Unternehmens in Form eines Jahresüberschusses (Gewinn) oder eines Jahresfehlbetrages (Verlust). Betrachtet werden hier Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Bankgeschäfte nach §1 Abs. 1 KWG betreiben und unter die Definition der Monetären Finanzinstitute (MFIs) fallen, ohne Institute in Liquidation sowie ohne Institute mit Rumpfgeschäftsjahr.

Handelsergebnis

Vgl. „Nettoergebnis des Handelsbestandes“.

Insolvenz

Die Insolvenz beschreibt die Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person. Insofern unterscheidet man Unternehmensinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen gem. §14 BGB) und Verbraucherinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit von Verbrauchern gem. §13 BGB).

Interbankengeschäft

Bankgeschäfte zwischen Kreditinstituten.

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag nach Steuern

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag vor Steuern abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag vor Steuern

Betriebsergebnis zuzüglich Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Laufende Erträge aus Beteiligungen

Dazu zählen auch Dividenden aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

Leasing

Grundlage bildet ein Leasingvertrag zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber. Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer miet- oder pachtweise das Leasinggut gegen periodische Zahlung von Leasingraten.

Nettoergebnis des Handelsbestandes

Saldo der Erträge und Aufwendungen, die sich durch die Geschäfte mit Wertpapieren des Handelsbestandes, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie den damit verbundenen Zu- und Abschreibungen und der Bildung von Rückstellungen für diese Geschäfte ergeben.

Bis 2009 Nettoergebnis aus Finanzgeschäften. Gemäß Angaben in den veröffentlichten Geschäftsberichten im Wesentlichen kundeninduziertes Geschäft.

Nettoertrag aus dem klassischen zinsbezogenen Geschäft

Vgl. Zinsüberschuss im engeren Sinne

Operatives Bankgeschäft

Alle Tätigkeiten, die dem Geschäftszweck dienen. Dies sind das Zins- und Provisionsgeschäft (Rohertag), das Handelsgeschäft und Tätigkeiten, die sich auf das sonstige betriebliche Ergebnis auswirken.

Operative Erträge

Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis des Handelsbestandes und Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

Operatives Ergebnis

Operative Erträge abzüglich Allgemeiner Verwaltungsaufwendungen.

Provisionsüberschuss

Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen. Wird auch als zinsunabhängiges Geschäft bezeichnet.

Rendite

Verhältnis der Erträge (sowohl Kursgewinne als auch laufende Erträge) einer Investition zum ursprünglich eingesetzten Kapital.

Return on Equity (RoE)

Vgl. Eigenkapitalrentabilität bzw. Eigenkapitalrendite.

Rohertag

Summe aus Zins- und Provisionsüberschuss.

Rumpfgeschäftsjahr

Zeitraum von weniger als zwölf Monaten in einer Bilanz.

Sachanlagen

Gemäß §266 HGB sind dies Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Sachaufwand

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ohne Personalaufwand inklusive Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne Abschreibungen auf Leasinggegenstände).

Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im weiteren Sinne)

Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im engeren Sinne zuzüglich Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil und Erträge aus Verlustübernahme abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere sowie Aufwendungen aus Verlustübernahme, Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil (bis 2010) und aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne.

Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im engeren Sinne

Saldo der ausgewiesenen außerordentlichen Erträge abzüglich der ausgewiesenen außerordentlichen Aufwendungen.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Da mit der Einführung des BilMoG das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit weitestgehend aufgegeben wurde, ist ab dem Berichtsjahr 2011 der Ansatz von rein steuerlichen Wahlrechten in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig. Damit entfiel auch die Notwendigkeit der Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil im Jahresabschluss, so dass ab dem Berichtsjahr 2011 dieser nicht mehr neu gebildet beziehungsweise erhöht werden darf. Die Aufwandsposition „Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil“ und die Ertragsposition „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil“ wurden gestrichen. Ein zum Zeitpunkt der BilMoG-Umstellung bestehender Sonderposten mit Rücklageanteil darf wahlweise aufgelöst oder beibehalten werden.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierunter versteht man gewinnabhängige Steuern (Körperschaftsteuer, ggf. Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, sowie ausländische vergleichbare Steuern). Teilweise einschließlich Steueraufwendungen der den Landesbanken angeschlossenen rechtlich unselbstständigen Bausparkassen.

Stille Vorsorgereserven

Kreditinstituten ist es gem. §340f HGB erlaubt, auf den gesamten Forderungsbestand und die Wertpapiere der Liquiditätsreserve zusätzliche stille Vorsorgereserven in Höhe von maximal 4% dieser Positionen zu bilden. Für den Bilanzleser nicht ersichtlicher Unterschiedsbetrag zwischen

dem Buchwert und dem tatsächlichen Marktwert einer Bilanzposition (Unterbewertung von Forderungen und Vermögensgegenständen bzw. Überbewertung von Verbindlichkeiten). Grundlage hierfür bilden die gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften.

Teilbetriebsergebnis

Zins- und Provisionsüberschuss abzüglich der Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen.

Verbundene Unternehmen

Gem. §271 Abs. 2 HGB sind dies Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (vgl. §290 HGB) nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung (vgl. §§300ff HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

Verwaltungsaufwendungen

Vgl. „Allgemeine“ und „Andere Verwaltungsaufwendungen“.

Vorsorgereserven, offene

Kreditinstituten ist es gem. §340g HGB erlaubt, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung offene Vorsorgereserven für bankspezifische Risiken im „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 300) zu bilden.

Vorsorgereserven, stille

Vgl. „Stille Vorsorgereserven“

Zinserträge im engeren Sinne

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen

Zinserträge (insgesamt)

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zuzüglich laufende Erträge und Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen.

Zinsspanne/Zinsmarge

Zinsüberschuss in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme.

Zinsüberschuss im engeren Sinne

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen abzüglich Zinsaufwendungen.

Zinsüberschuss (insgesamt)

Zinserträge (insgesamt) abzüglich Zinsaufwendungen. Wird auch als zinsabhängiges Geschäft bezeichnet.